Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/4 Ds48/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1954

Norm

DSt 1872 §2 A
DSt 1872 §49

Rechtssatz

Mangels eines Rechtsmittels der Anklagebehörde ist der OGH nicht in der Lage, ein vom Disziplinarrat nur als Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes beurteiltes Verhalten auch als Verletzung der Berufspflichten zu werten, weil dies eine unzulässige reformatio in peius darstellen würde.

Entscheidungstexte

- Ds 48/54
  Entscheidungstext OGH 04.11.1954 Ds 48/54
  Veröff: SSt 25/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0055156

Dokumentnummer

JJR_19541104_OGH0002_0000DS00048_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at